

**Gemeinde Mutlangen  
Ostalbkreis**

**Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung)  
vom 18.02.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen am 18.02.2020 folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) beschlossen:

**§ 1**

**Rechtsform und Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde Mutlangen betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Abhaltung eines Marktes besteht nur, solange nicht zwingende öffentliche Interessen der Abhaltung entgegenstehen. Fällt ein Markt aus oder muss er zeitlich verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die Marktordnung gilt für den in § 2 genannten Markt, den dort benannten Platz und den genannten Marktzeiten für alle Marktbesicker und Marktbesucher.

**§ 2**

**Art, Dauer und Öffnungszeit des Marktes**

- (1) In Mutlangen wird nach der Festsetzung der Gewerbeordnung (§ 67 GewO) folgender Markt festgesetzt und abgehalten:
  - 1.1 Wochenmarkt auf dem Lammplatz.
- (2) Der Wochenmarkt findet zu folgenden Zeiten statt:
  - 2.1 Von März bis Oktober donnerstags von 7.00 bis 12.30 Uhr. Von November bis Februar donnerstags von 8.00 bis 12.30 Uhr. Fällt ein Donnerstag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt am vorhergehenden Wochentag von 14.00 – 18.00 Uhr durchgeführt. Ist auch dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, fällt der Markt aus.

(3) Sofern das Bürgermeisteramt in begründeten Ausnahmefällen einzelne Tage bzw. Zeiträume, die Öffnungszeiten oder die Einschränkung, Erweiterung oder Änderung der Plätze des vorstehend genannten Marktes abweichend festsetzen muss, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.

### **§ 3**

#### **Teilnahme am Wochenmarkt**

Die Teilnahme am Wochenmarkt ist jedermann nach den Vorschriften dieser Satzung gestattet, vorbehaltlich der Zuteilung eines Standplatzes gemäß § 4 dieser Satzung. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf Zuteilung oder Beibehaltung eines Standplatzes überhaupt oder auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

### **§ 4**

#### **Standplätze**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag auf unbestimmte (Dauererlaubnis) oder bestimmte Zeit. Es kann auch für einzelne Tage (Tageserlaubnis) zugelassen werden.

(3) Die Standplätze werden nach marktbetrieblichen Erfordernissen zugeteilt. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Platzes besteht nicht.

(4) Die Bewerber werden nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung des Warenangebots zugelassen.

(5) Die Erlaubnis für einen Standplatz ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

(6) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

6.1 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

6.2 der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

(7) Die Erlaubnis für einen Standplatz kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

7.1 der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

7.2 der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

7.3 der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bediensteter oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen hat,

7.4 ein Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Platzes verlangen.

(8) Bewerber, die trotz einer Platzzuteilung den Markt nicht beschicken können, haben dies unverzüglich der Verwaltung mitzuteilen. Standbetreiber, die unentschuldigt fernbleiben, werden in der Regel beim nächsten Markt nicht mehr als Dauerbeschicker berücksichtigt.

## **§ 5**

### **Gegenstände des Marktverkehrs**

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgeführten Waren feilgeboten werden. Dies sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;

2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;

3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme lebender Tiere.

(2) Auf den Wochenmärkten werden grundsätzlich nur Marktbeschicker zugelassen.

## **§ 6**

### **Verhalten auf dem Markt**

(1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeinde und der von ihr Beauftragten zu beachten.

(2) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens angefahren, ausgeladen oder aufgestellt werden

- in der Zeit von März bis Oktober ab 6.00 Uhr

- in der Zeit von November bis Februar ab 7.00 Uhr.

Diese Gegenstände müssen nach Beendigung der Marktzeiten (§ 2 Abs. 2) innerhalb 1 Stunde vom Marktplatz entfernt sein. Im Verzugsfall können sie auf Kosten des Standbetreibers entfernt werden.

(3) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Erst nach Beendigung des Marktes dürfen sie wieder auf das Marktgelände fahren.

(4) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

(5) Leicht verderbliche Lebensmittel, wie Fleisch- und Wurstwaren, Fische sowie Milch und Milcherzeugnisse sind ausreichend kühl zu halten.

(6) Jeder / Jede hat sein/ihr Verhalten auf dem Wochenmarkt und den Zustand seiner/ihrer Sachen so einzurichten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(7) Es ist insbesondere unzulässig:

7.1 Waren im Umhergehen anzubieten,

7.2 ohne Genehmigung bei der Gemeindeverwaltung Werbematerial aller Art sowie sonstige Gegenstände zu verteilen,

7.3 freilaufende Tiere mit auf den Wochenmarkt zu bringen

7.4 Motorräder, Mopeds oder ähnliche motorisierte Fahrzeuge mitzuführen,

7.5 Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

7.6 Waren durch den Käufer zu öffnen, zu berühren, zu beriechen oder zu durchsuchen.

(8) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 7**

### **Verkaufseinrichtungen**

(1) Auf dem Wochenmarkt sind als Verkaufseinrichtungen grundsätzlich nur Verkaufsstände mindestens in Form von Biertischen zugelassen. Für den Verkauf von Lebensmitteln, die nach den lebensmittelrechtlichen Vorschriften gekühlt werden müssen, sind Verkaufswagen oder -anhänger zugelassen.

- (2) Außer den in Abs. 1 genannten Fahrzeugen dürfen während der Marktzeit keine anderen Fahrzeuge auf dem Marktplatz abgestellt werden.
- (3) Nahrungsmittel sind so anzubieten bzw. so auszulegen, dass sie gemäß der Lebensmittelhygiene-Verordnung nicht nachteilig beeinflusst werden (klimatische oder sonstige Beeinflussung z.B. durch Tiere, Insekten, Staub etc.).
- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche aufweisen.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Gemeinde weder an Gebäuden, Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Die Marktbeschicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen, den ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbeschicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstiger Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbeschickers in Verbindung steht.
- (8) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (9) Marktbeschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.
- (10) Speisen und Getränke dürfen nur in wieder verwendbarem Geschirr (Teller, Tassen, Flaschen, Gläser) verkauft werden.

## **§ 8**

### **Sauberhaltung des Marktplatzes**

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Markt gebracht oder dort liegengelassen werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet:
- 2.1 Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- 2.2 dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,

2.3 Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Ständen mitzunehmen und die bezeichneten Flächen besenrein zu verlassen. Standinhaber, die Imbissstände betreiben, müssen geeignete Abfallbehälter aufstellen und regelmäßig entleeren. (3) Kommen Marktbesucher ihrer Verpflichtung zur Räumung und Reinigung der Fläche sowie zur Abfallbeseitigung nicht nach, können die dazu notwendigen Arbeiten durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte nach vorheriger Aufforderung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten für die Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## **§ 9**

### **Verkehrsregelungen**

(1) Die Flächen auf denen der Markt stattfindet, werden am Markttag für den gesamten Verkehr gesperrt. Nach der Sperrung bis zum Beginn des Marktes und nach deren Ende bis zur Freigabe der gesperrten Flächen darf der Marktbereich nur mit solchen Fahrzeugen befahren werden, die dem Transport der Waren, Abfälle und Marktgeräte dienen. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrszeichen.

(2) Waren, Kisten, Körbe oder sonstige Gegenstände dürfen nicht so aufgestellt oder angebracht werden, dass die Sicht auf andere Stände oder der Durchgang oder die Durchfahrt beeinträchtigt werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Marktaufsicht.

(3) Fahrräder müssen im Bereich des Marktes geschoben werden.

## **§ 10**

### **Marktgebühren**

Für die Überlassung eines Standplatzes auf dem Marktgelände im Rahmen des zugelassenen Marktverkehrs, erhebt die Gemeinde Mutlangen ein Standgebühr von 5,- € pro Markttag. Für den Stromverbrauch berechnen wir pro Markttermin eine Pauschale in Höhe von 5,- € je Fahrzeug/Anhänger und 2,- € je Stand.

## **§ 11**

### **Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht und wird zahlungsfällig mit der Zuweisung eines Standplatzes. Die Marktgebühren werden gem. § 10 erhoben.

(2) Die Abrechnung erfolgt halbjährlich

## **§ 12**

### **Ausnahmen**

Die Marktaufsicht kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Marktsatzung zulassen, wenn und soweit die gesetzlichen Vorschriften oder Rücksichten auf die Allgemeinheit nicht entgegenstehen und die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften für den Betroffenen eine unbillige Härte bedeuten würde.

## **§ 13**

### **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von der Gemeinde Mutlangen ausgeübt.

## **§ 14**

### **Haftung**

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) über

1.1 die festgesetzten Verkaufszeiten - § 2 Abs. 3 und 4

1.2 die Bestimmungen zum Verkauf von einem zugewiesenen Standplatz - § 4 Abs. 1

1.3 die Bestimmung zur sofortigen Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Erlaubnis - § 4 Abs. 7

1.4 den Verkauf zulässiger Gegenstände - § 5 Abs. 1

1.5 die Bestimmung zum Auf- und Abbau der Waren und Verkaufseinrichtungen und Entfernen der Fahrzeuge innerhalb der gesetzlichen Frist - § 6 Abs. 2 und 3

1.6 das Verhalten auf den Märkten - § 6 Abs. 4 - 8

1.7 die zugelassenen Verkaufseinrichtungen, das Abstellen der Fahrzeuge, die Aufbewahrung und Behandlung der Waren, die Anbringung des Namens, die Verwendung von Plakaten und Werbung, das Abstellen in Gängen und Durchfahrten, die Benützung von geeichten Maßen,

Waagen und Gewichten sowie die Verwendung von wieder verwendbarem Geschirr - § 7 Abs. 1

- 10

1.8 die Sauberhaltung, die Verkehrssicherheit und die Reinigung - § 8 Abs. 1 - 3

1.9 gegen das Befahren des Marktplatzes mit nicht der Anlieferung und dem Transport von Waren, Abfällen und Geräte dienenden Fahrzeuge und gegen die Aufstellung von Waren, Kisten, Körben und sonstigen Gegenständen - § 9 Abs. 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 142 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

## §16

### Inkrafttreten

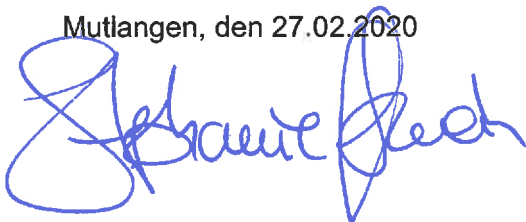
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Hinweis § 4 Abs. 4 GemO :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Mutlangen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt

Mutlangen, den 27.02.2020



Stephanie Eßwein  
Bürgermeisterin



Siegel